T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 29 Baugebiet "Mehlstraße / Florinsmarkt / Florinspfaffengasse / An der Liebfrauenkirche"
- Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B -

- - - -

1. Allgemeines

1.1 In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten besonderen Wohngebiet (WB) sind

a) die in § 4 a Abs. 3 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. o9. 1977 (BGBl. I S. 1763) aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO),

b) oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnungen zulässig (§ 4 a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

2.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung mit (a) bezeichnete Fläche wird als Fläche festgesetzt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Stadt Koblenz für die Allgemeinheit zu belasten ist.

3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

3.1 Antennen sind - sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden - nur als Sammelanlage für jedes Gebäude auf dem Dach zulässig. Antennen, die von der üblichen Norm der Hausantennen (Empfangsantennen) abweichen, sind unzulässig.

3.2 Oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen sind ausgeschlossen. Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

3.3 Auf den Hofflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der unter Ziffer 4.2 geregelten Einfriedigungen ausgeschlossen.

4. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

4.1 Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen, Sträuchern und niedrigem Gehölz zu bepflanzen.

4.2 Die Einfriedigungen der privaten Grünflächen sind nur als Holzzäune und bis zu einer Höhe von 1,5o m zulässig.

5. Hinweis

Soweit die Stadt Koblenz von der Ermächtigung des § 123 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 27. o2. 1974 (GVBl. S. 53) zum Erlaß einer Satzung über zulässige Abweichungen von den Vorschriften der §§ 17 und 19 der LBauO (Abstandsmaße) keinen Gebrauch macht, bleiben die §§ 17 und 19 LBauO und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (bauaufsichtliche Verwaltungsvorschrift Nr. 6/75 vom 12. o9. 1975 - MinBl. Sp. 1oo6 -, Landesverordnung zu § 19 LBauO vom o2. 1o. 1974 - GVBl. S. 439 -) unberührt.

Koblenz, o1. o7. 1982

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.02.1993

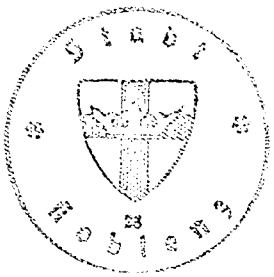

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister